

### Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

#### zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund der/des

- § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NW. S. 104),

-jeweils in der aktuell geltenden Fassung-

wird Folgendes bestimmt:

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Heinsberg.

#### **2. Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Kreis Heinsberg gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff gegen BTV-8 und/oder gegen BTV-4, ggf. auch in Kombination, impfen zu lassen.

### 3. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen bzw. durch die/den beauftragte/n Tierärztin/arzt eintragen zu lassen.

Anzugeben sind hierbei:

1. die Registriernummer des Betriebes,
2. das Datum der Impfung,
3. der/die verwendete/n Impfstoff/e,
4. im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres,
5. im Falle von Schafen und Ziegen die Gesamtzahl der jeweils geimpften Tiere.

### 4. Widerrufsvorbehalt/Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordert.

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, oder im Internet unter [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de) eingesehen werden.

### 5. Begründung

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist der Kreis Heinsberg als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden dürfen und diese Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen ist.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Krankheit bei Wiederkäuern, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege verbreitet. Neben Beeinträchtigungen des Tierwohls und Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut hat in der Stellungnahme zur aktuellen BTV-Situation vom 28.01.2019 auf die anhaltende Notwendigkeit hingewiesen, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen und eine Impfung sowohl gegen BTV-Serotyp 8 wie auch BTV-Serotyp 4 anzustreben. Sie hält an ihrer Impfempfehlung vom Februar 2016 fest, wonach seinerzeit bereits festgestellt wurde, dass die effiziente Bekämpfung dieser Tierseuche nur durch die Impfung von Schafen, Ziegen und Rindern erreicht werden kann. Die Impfung wurde und wird als uneingeschränkt empfehlenswert eingestuft, da sie einen sicheren Schutz vermittelt und weitgehend nebenwirkungsfrei ist.

Ziel der Impfung ist ein Schutz vor der klinischen Erkrankung, da sich die Blauzungenerkrankung durch die aktive Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit verhindern lässt. Die Impfung ist insbesondere den Tierhaltern hochgradig empfänglicher Arten, d. h. kleiner Wiederkäuer, aus Gründen des Tierwohls zu empfehlen.

Weiteres Ziel der Impfung ist die Vermeidung von Handelsrestriktionen. Aufgrund der Verbringungsverbot für nicht geimpfte nicht untersuchte Wiederkäuer ergibt sich für die Tierhalter, die Wiederkäuer aus Restriktionszonen heraus verbringen wollen, die Notwendigkeit zu impfen oder die Tiere rechtzeitig vor dem Verbringen labor diagnostisch untersuchen zu lassen.

Zur aktuellen Situation führt die StIKo Vet im Wesentlichen aus, dass in der Impfempfehlung-BTV vom 2.02.2016, aktualisiert durch die BTV-Stellungnahme vom 16.12.2016, die Impfung empfänglicher Wiederkäuer gegen BTV-4 und BTV-8 empfohlen worden ist. Seinerzeit seien zwei unterschiedliche Seuchengeschehen betrachtet worden, wobei sich eines, basierend auf BTV-Serotyp 8, von Südwesten aus Frankreich kommend ausbreitete und das zweite Seuchengeschehen auf BTV-Serotyp 4 basierte und sich seit 2014 von Griechenland über weitere Balkanländer bis Österreich und Italien ausgebreitet hatte. Obwohl die Ausbreitung des Serotyp 4 über Österreich weitgehend zum Stehen gekommen ist, haben sich die Ausbreitungsgebiete der Serotypen 8 und 4 im Osten und Südosten Frankreichs mittlerweile vereinigt. Daher wurde das gesamte Staatsgebiet von Frankreich zum Restriktionsgebiet für beide Serotypen erklärt.

Nachdem im Dezember 2018 im Landkreis Rastatt die Blauzungenerkrankung (BTV-8-Infektion) amtlich festgestellt wurde, ist dort wieder eine erste Restriktionszone in Deutschland für diesen Serotyp ausgerufen worden. Mittlerweile umfasst der Restriktionsbereich nach weiteren Ausbrüchen die Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz sowie Teile von Südhessen und Nordrhein-Westfalen. Innerhalb des Kreises Heinsberg fallen derzeit die Stadtgebiete von Geilenkirchen und Übach-Palenberg in die festgelegten Sperrgebiete, wobei mit einer Ausdehnung auf das gesamte Kreisgebiet und darüber hinaus jederzeit gerechnet werden muss.

Angesichts der Einrichtung der BTV-Restriktionszone und der Erwartung, dass es in Deutschland mittelfristig auch zum Nachweis von BTV des Serotyp-4 kommen wird, hält die StIKo Vet an ihrer Impfempfehlung vom Februar 2016 fest und empfiehlt die Impfung gegen BTV-8 und BTV-4. Dabei sollten die Halter von Weidetieren möglichst versuchen, die Grundimmunisierung rechtzeitig vor dem Weideaustrieb abzuschließen.

Der freiwilligen Impfung durch den Tierhalter kommt eine wichtige Rolle zu, da gegen BTV geimpfte Tiere im Falle eines Ausbruchs geschützt sind und darüber hinaus die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden kann.

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80 % erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Genehmigung zur Impfung gegen BTV für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i. V. M. § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Fall des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

[Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).]

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## **7. Hinweise**

Bei Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nach Ziffer 6 nicht ändert.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

Kreis Heinsberg  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel.: 02452 / 13-3902 oder -3909  
Fax: 02452 / 13-3995  
[veterinaeramt@kreis-heinsberg.de](mailto:veterinaeramt@kreis-heinsberg.de)  
[www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)

I. V.

gez.

Schneider  
Allgemeiner Vertreter